

Saale-Zeitung.

Gänzlichberichtigter Jahrgang.

werden bei 6geparten ...

Erscheint täglich ...

Redaktion und Haupt-Geschäftsstelle: Halle, Nr. ...

Bezugspreis ...

Nr. 126.

Halle a. S., Mittwoch, den 15. März.

1911.

Die italienische Jubelfeier.

(Zum 17. März.)

Man kann nicht sagen, daß die Italiener von heute so festes Freudbild wären, wie ihre Vorfahren im Mittelalter.

Selt dieser Zeit hat die Linie der italienischen Geschichte im großen und ganzen aufwärts geführt.

Italien steht nach außen als ein achtunggebietender Staat da, dessen Freundschaft wohl erwünscht ist.

Die Gerechtigkeit zwingt, zu sagen, daß die äußere Stellung Italiens aber auch trotz des Anschlusses an das deutsch-österreichische Bündnis nicht so festgesetzt wäre, wie sie es tatsächlich ist.

Die bedeutsamste und erfreulichste Erscheinung in der Gestaltung des wirtschaftlichen Lebens Italiens ist die Gesundung der italienischen Staatsfinanzen.

Eine Folge der günstigen Finanzlage ist die Tatsache, daß seit etwa zwei Jahren das früher ärmerliche Defizit aus dem italienischen Etat verschwunden ist.

Trotz alledem hat Italien noch sehr viel zu tun, um zu wirtschaftlichem und dauerndem Gedeihen auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens zu gelangen.

Bestehen zwischen Süd und Nord ohnehin schon mancherlei politische Gegensätze, so werden diese durch den Unterschied des wirtschaftlichen Wohlergehens noch getieft.

wischen und damit die vor einem halben Jahrhundert proklamirte äußere Einigung des Königreichs Italien auch innerlich immer inniger und unauflöslicher zu gestalten.

Die Romfahrt unterbleibt!

Es steht noch nicht fest, ob in Venedig eine Begegnung des deutschen Kaisers mit dem König von Italien stattfinden wird.

Wenn die Begegnung unterbleibt, so wird sie auf eine Bitte des Kaisers unterbleiben, und der Kaiser wird mit dieser Bitte zugleich dem König von Italien entgegenkommen, der in dem Jubeljahr der italienischen Freiheit

Der Kaiser hatte, auch ohne die bekannten Zwischenfälle mit der Kurie, gar nicht die Absicht, in diesem Jahre Rom zu besuchen — und zwar, wie man dem Berliner Vertreter des „Frankfurter Couriers“ erzählt, aus Gründen, die mit der Politik gar nichts zu tun haben.

Die Rücksicht auf derlei Empfindlichkeiten spielt jedenfalls auch bei politischen Entscheidungen eine höchst einflußreiche Rolle — was mit übrigen dem König in seiner Weise zu nahe getreten sein soll.

Die Irenhausaffäre der Amtsgerichtsrätin Burghard vor dem Oberlandesgericht.

S. u. H. Jena, 14. März. Senatspräsident Etichling verkündete nach zweitägiger Verhandlung folgende Entscheidung: Das Urteil der 2. Zivilkammer des Landesgerichts Meiningen vom 9. Mai 1910 auf Entmündigung der Frau Burghard wird aufgehoben.

Ueber die Verhandlung werden uns folgende Einzelheiten berichtet: Die unter Ausschluß der Öffentlichkeit geführte Vernehmung der Klägerin über die Erlebnisse in der Salzenzer Pfandärztlichen Klinik, in Cuxh und in Jena fand in Gegenwart der besonders zugewiesenen Pressevertreter statt.

Die Klägerin erörtert dann ihre Beziehungen zu dem Oberarzt Dr. Knapp und dem Schauspieler Gluth in Berlin und schildert sich damit, daß ihr damals ja nichts anderes übrig geblieben sei, da ihr Mann sie verlassen hatte.

Giezu wurde der Leiter der Leipziger pfandärztlichen Anstaltsklinik, Geh. Rat Prof. Dr. Flecksig (Leipzig), als Sachgenosse vernommen. — Vorl.: Die Frage ist, Herr Geheimrat, ob Sie nach dem Verlauf der neuerlichen Verhandlung

für Gutachten, das Sie vor dem Landgericht Meiningen abgegeben haben, zu ergänzen oder etwa zu modifizieren haben. — Geh. Rat Flecksig: Die ersten Krankheitserscheinungen der Frau Burghard datieren von ihrer ersten Entbindung im Jahre 1898 her.

die ich in Meiningen stellte, verbleiben. Aber es gibt da große Schwankungen. Wir haben Formen allerhöchster und allerleichtester Art. Geheiratet Binswanger's Gutachten, das auf sirkuläres Irresein lautet, unterstreiche ich dagegen nicht.



hellen. Wandaer ist dann gerade recht klug. So erinnert er mich eines Baniers, der in manchen Depressionszuständen an die Erde ging und dann immer die glänzenden Spekulationsgeschäfte machte. (Heiterkeit.) — Staatsanw.: Ihnen ist ja bekannt, daß nach der Rechtsprechung nur derjenige entmündigt werden kann, der seine Geschäfte im vollen Umfange nicht weiter betreiben kann. Nun jagte aber Justizrat Dr. Strupp ausdrücklich, daß die Klägerin einen sehr großen Teil ihrer Angelegenheiten vollkommen selbständig erledigen könne. Verbleiben Sie auch unter Berücksichtigung der Struppischen Auslage auf Ihrem Standpunkt? Meiner Ansicht nach ist die bisherige Beweisaufnahme viel günstiger gewesen als die im Meininger Prozeß. — Sachverst.: Dr. Herr Dr. Strupp richtig beobachtet, kann ich nicht ändern. Er ist in seinen Beobachtungen laie und die Frau nimmt sich sehr zusammen. Es ist doch anzunehmen, daß sie ihm und dem Gericht ein anderes Gesicht zeigt. — Staatsanw.: Ich bin ja auch der Ansicht, daß ihr damaliges Verhalten namentlich dem Oberarzt Dr. Knapp und dem Schulpfleiter Gluth gegenüber ein merkwürdiges gewesen ist.

### Aber in solchen Fällen gilt doch das Gesetz noch andere Möglichkeiten.

als gerade die Entmündigung, z. B. die Vermögenshaftung. Glauben Sie denn, daß es tatsächlich notwendig war, gleich zur Entmündigung zu schreiten? — Sachverst.: Es ist eben vorherige Verhandlung u. a. m. angenommen worden, und ich sah die Klägerin überbrumpelt das erste Mal in Meiningen, und da kämpfte sie so energig gegen das ihr angelegte Unrecht, daß ich der Ansicht sein müßte, sie irre sich. Heute aber ist das anders. Heute hat sie sich wesentlich beruhigt. In Meiningen müßten wir befürchten, daß sie sofort mit Schritten usw. losgehen und einen förmlichen Feldzug gegen uns inszenieren werde, der sich auf durchaus unbenziehbare Behauptungen aufbaute. Und es wäre doch gewiß nicht im Interesse ihrer Familie und ihrer selbst gewesen, sie solchen Weiterungen auszuliefern. — Vorl.: Was befürght Sie jetzt noch? — Sachverst.: Sie bildet keine neuen Wahrnehmungen mehr, aber die alten können wiederkehren. — Ein Beiliger: Wer seit 1908 ist doch an der in dieser Beziehung schon nicht mehr das geringste Besondere gewesen worden. Auch liegt keine unachtsame Handlung auf geschäftlichem Gebiete vor. — Sachverst.: Aber ihr Verhalten in Meiningen war doch sehr auffällig. Sie zeigte keine Einsicht, sie war von einer wahnhaften Ueberspannung beherrscht. — Ein anderer Beiliger: Was das Zeugnis ihres früheren Zustandes nicht vielleicht von dem Wunsche diktiert, ihrem Prozeß dadurch eine günstige Wendung zu geben, anzuhalten, seinen Angehörigen die freikommen wollen und die Tat wider besseres Wissen leugnen? Sie würden vielleicht, wenn sie müßten, der Richter wünsche eine gewisse Einsicht, eine andere Haltung annehmen. — Sachverst.: Das geht als möglich aus. — Beil.: Damit hätte sich die Klägerin doch aber selbst gefoltert. — A. H. Förber: Und gerade Sie legten das Hauptgewicht auf das Verhalten der Frau Klägerin in der Hauptverhandlung. — Sachverst.: In Verbindung mit den sonstigen Umständen Beobachtungen.

### Beweisanträge des R. A. Förber.

R. A. Förber: Ich stelle nunmehr unter Beweis, daß Frau Burckhardt in Meiningen bereits zugegeben hat, krank gewesen zu sein. (unterbrechend): Ihre Beweisanträge kommen dahin. — Verl.: Dann frage ich den Herrn Geheimrat: Was verstehen Sie eigentlich unter Geisteschwäche? Sie haben uns zwar viel erzählt, aber ich habe lange nicht alles verstanden. (Heiterkeit). Sie erkennen die Notwendigkeit der Einperrung in die Halleische Klinik durch Dr. Hoeningers an? — Sachverst.: Ja. — Verl.: Sie stützen sich ausschließlich auf Dr. Hoeningers? — Sachverst.: Ja. — Verl.: Genügt es für einen solchen Mann, einen Menschen zweimal zu sehen und ihn dann auf die Angaben des Ehegatten in eine geschlossene Anstalt zu überführen? — Sachverst.: Den Fall kann ich mir wohl denken. Was ist dann, wenn er es nicht tut und der Patient wenige Stunden später einen Selbstmord oder Todschlag begeht? Wie steht dann der Arzt da? — Verl.: Haben Sie jemals irgendwelche Symptome an der Klägerin für die Beschuldigung des Hoeningers Vorgehens bemerkt? — Sachverst.: Sie fassen die Situation in einer psychiatrischen Hinsicht für den Kranken falsch auf. Wandaer hat's da besser als Sie zu Hause. — Verl.: Wenn er mit Gemacht von zu Hause fortgeschleppt werden müßte? Ist das nicht ungenehmig gefährlich für seinen ganzen Zustand? — Sachverst.: Die Situation war doch so, daß der Ehegatte dem Arzte sagte, die Situation war doch so. Dieser beging also nicht etwa ein Verbrechen, die muß in die Anstalt. Dieser Frau. Außerdem war sie selbstmordgefährlich. Verl.: Aber mit Gemacht brachte man sie doch nicht fortzubringen. — Sachverst.: Mit Güte geht es etwas nicht. Verl.: Diese Fragestellung geht doch zu weit, meine Herren. Wir haben hier nicht ein Verbrechen des Dr. Hoeningers nachzuprüfen. Und der Herr Geheimrat hat sich auf Dr. Hoeningers verlassen. — Sachverst.: Aber erst einmal in seiner Praxis 100 Selbstmorde und 30 bis 40 Totschläge und andere Verbrechen erlebt hat, nicht anders über solche Sachen. Hier war die Frage: Ist die Frau ungesundlich oder gefährlich, für sich und andere? Und bei manisch-depressiven Zuständen bin ich persönlich für sofortige Internierung. — R. A. Förber: Ich stelle nunmehr unter Beweis, daß in der Meiningener Verhandlung Frau Burckhardt von vornherein zugegeben hat, daß sie die Einsicht ihrer zeitweiligen Geisteskrankheit gefoltert hat. Ich stelle ferner unter Beweis, daß der Geheimrat ausdrücklich in seiner Verhandlung zugegeben hat, die zwangsweise Ueberführung sei sehr wichtig und er hätte für den vorliegenden Fall unbedingt offene Anstaltsbehandlung angeordnet. Drittens stelle ich unter Beweis, daß das Auftreten der Klägerin im Meininger Prozeß nicht etwa den Schluß zuläßt, daß sie damals keinen Einfluß in ihren Zustand hatte und daß ihr Verhalten nicht anders war, als heute. Für alles dies berufe ich mich in erster Linie auf das Zeugnis des Sanitätsrats Dr. Wehner (Suhl), der außerdem noch bezeugt, daß er, als Sachmann ebenfalls die Frau für vollkommen geschäftsfähig hielt. — Staatsanwalt Friederici überläßt die Entscheidung über diese Anträge dem Gericht.

### Abgelehnte Beweisanträge.

Nach längerer Beratung verlinket der Vorsitzende, Senatspräsident Sticking, daß der Gerichtshof sämtliche weiteren Beweisanträge zur Sache ablehne, da ihm diese genügend geklärt erscheinen. — Darauf ergreift Rechtsanw. Dr. Förber: Tena das Wort zur Begründung des Antrages auf Aufhebung der Entmündigung. Er äußerte aus:

Nach § 6, Abs. 1 B. G. B. ist eine der Voraussetzungen der Entmündigung ein geistiger Defekt. Die erste Instanz stellte Geisteschwäche fest, sich anlehnend an die Gutachten von Binswanger, Berger und anderen Psychiatern, die ihren mit einem Exemplum hingenommenen Spruch auf zirkuläres Urteils hin abgaben. Als Grundlagen hatten sie dazu nur Gemüths- und mißgünstigen Zurechnungszeugnisse, unfotografierbare Angaben zweifelhafter und bösartiger Zeugen, die Angaben eines Ehegatten, der, anzunehmend, später nebensächlich, in völliger Bekanntheit seines und seiner Frau Zustandes sie liebloß hinstreift. Die

Entmündigung und im Zusammenhang damit die Ehecheidung sind die „zuverlässigsten“ Aeußern, aus denen die Psychiater der aufzubehalten Menschheit ihre Weisheit verzapfen. Sie entbeden, Frau Burckhardt ist erkrankt. In Wahrheit sind Vater und Mutter gestorben und nur ihre Schwester für kurze Zeit im Sanatorium. Seit 1897 habe sie in Wiederholungen an manischen Erregungszuständen gelitten. Die Tadeln zweier Schmerzgeburt, die Angst vorher, die Ergrüpfung hinterher, körperliche und geistige Ueberanstrengung fanden bei den Wissenschaftlern kein Ohr. Sie ziehen insbesondere

### die Vorgänge in der Halleischen Klinik

heran. Dort soll sie direkt geisteskrank gewesen sein. Man verzeugsüchtige sich: die Frau wird eines Tages brutal aus dem Bett geholt, von zwei Wärtern gepackt und gewaltsam in die Irrenklinik gebracht. Sie war zwar durch die Erfüllung ihrer Hausfrauen- und Mutterpflichten und durch ihre literarische Betätigung erholungsbedürftig. Da erlitten Dr. Hoeningers und erklärte: Das Irrenhaus ist die beste Erholungsstätte. Sollte die schwache und trank Frau nicht den Glauben an die Menschheit verlieren? Als sie mit Gewalt darauf drang, daß man sie entlasse, herrte man sie 50 Tage lang in die Tobstube. Ich möchte einen normalen Menschen sehen, der ein gleiches erlebt und keinen Verlust befügt. Die Psychiater hatten ein leichtes Spiel. Sie permissivsten die inneren Regungen und verarbeiteten uns-fotografierbare Vorlesungen auf einem Gutachten von 130 Seiten. Der eine Psychiater stützt sich auf den anderen. Binswanger will die Klägerin nur zweimal zehn Minuten, das genügt dem „wissenschaftlichen Mann“, um den Geist einer hochgebildeten Frau mit einem komplizierten Gemüthsleben in einem langen Gutachten für zirkulär irrsinnig und schwachmüthig zu bezeichnen. Trost dem einwandfrei erachtete Zeugen, so der Vormund selbst und einige Ärzte, insbesondere Sanitätsrat Dr. Wehner in Suhl, die jahrelang im Verkehr mit der Klägerin gestanden, auftraten und bezeugen, sie hätten nicht etwas anormales bemerkt, sie hätten stets vernünftig wie jede Frau ihre Angelegenheiten besorgt, hielten die wissenschaftlichen Männer bei ihrem Urteil. Das gibt zu denken. Dieser habe ich die Psychiater für eine Wissenschaft gehalten und ihr Hochachtung entgegengebracht. Sie ist aber nur eine Groß-industrie.

### „Zur Sache“

Der Vorsitzende unterbricht und bittet, sich in milderen Tönen über die psychiatrischen Gutachten zu äußern. Der Rechtsbeistand der Klägerin erklärt, daß es ihm fern gelegen habe, die Herren persönlich anzugreifen, er habe lediglich seinen Standpunkt zur Sache dargelegt. Der Vorsitzende erwidert, daß er mit seinen Worten ihn auch nur ditten wolle, nur zur Sache zu sprechen. Dr. Förber fährt fort: Folgt man nun der mehr als fühlbaren Ansicht der Psychiater und konstatiert einen geistigen Defekt, so hätte man im vorliegenden Falle eine vorübergehende Erhebung wahrzunehmen. Auf diesem Standpunkte steht auch Geheimrat Pfleghin. Das Gesetz aber verlangt einen dauernden, nicht bloß einen vorübergehenden Zustand geistiger Erkrankung. Dies belegen die Motive zum B. G. B. Selbst aber dieser Zustand, so kann von einer Entmündigung niemals die Rede sein. Denn die Entmündigung ist eine Sicherheitsmaßregel für die Zukunft. Als weitere Voraussetzung der Entmündigung verlangt das § 6 B. G. B. und zwar als Folge des Geistesdefektes, daß die Klägerin unfähig war, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Richt etwa die Tadeln der Geisteschwäche an sich leisten, ist also ein Entmündigungsgrund, sondern die durch die Erkrankung begründete Handlungsunfähigkeit. Maßgebend für die Beurteilung der Frage in dieser Richtung ist hin der Umfang und die etwaige Schwierigkeit der Angelegenheit. Je kleiner der Kreis der Angelegenheiten, desto weniger ist der zu Entmündigende schuldlos. Das Landgerichtsurteil stellt die Unfähigkeit der Klägerin, ihre eigenen Angelegenheiten zu besorgen, aus einigen Vorformulissen aus den Jahren 1905 bis 1909 fest. Es reißt die Vorformulissen auseinander, so daß es den Anschein gewinnt, als seien sie kurz hintereinander unmittelbar vor der Entmündigung im Februar 1909 entstanden. Ich will nicht an die einzelnen Fälle erinnern, die Frau Amtsgerichtsrat selbst motiviert und richtig gestellt hat. Für die Frage nach der Handlungsunfähigkeit ist nur die Zeit kurz vor und nach der Entmündigung in Betracht zu ziehen. Es wäre unrichtig, auf alle Fälle zurückgreifen, die länger zurückliegen. Und hierbei hat man wiederum zu prüfen: waren jene bereits von Frau Burckhardt erörterten Fälle die Folge von Geisteschwäche oder finden sie ihre natürliche Erklärung in mangelnder Erfahrung und ungenügender Kenntnis des Lebens und der Menschen? Ein direkt glänzendes Zeugnis hat ihr der eigene Vormund ausgeföhrt. Wenn die Frau den Kampf kämpft zur Aufhebung ihrer Entmündigung, so tut sie dies für ihre Kinder, für ihren Mann und seine Stellung. Sie will nicht ein geisteskranker Mutter und geisteskranker Frau gemein sein. Ihr Mann erkrankt einmal in das neue Schicksal mitnehmen. Sober Gerichtshof, verließen Ihre Kammer, machen der occularis Frau, begreifen sie die Motive ihres Kammer, verstehen Sie sich frei von den zweifelhafteit Banden der Psychiater, urteilen Sie mit gesundem Menschenverstand, nicht mit dem Verstand der Psychiater, und geben Sie ihr das schärfste und höchste Recht des Menschen, das Recht der Selbstbestimmung wieder. Sie tun ein gutes Werk, gerechtfertigt vor Gott, den Menschen und dem Gesetz. Nachdem der Rechtsbeistand der Klägerin beendet, nimmt

### Staatsanwalt Friederici

das Wort: Es ist von dem Herr Vertreter hauptsächlich worden, daß er nun vorübergehenden Zustand von Geisteskrankheit vorgelegen habe und daß daher dieser Zustand nicht die Entmündigung gerechtfertigt habe. Das ist an sich nicht richtig. Geheimrat Pfleghin hat ausdrücklich von einem sehr langwierigen Zustand der Krankheit gesprochen, und beide Sachverständige nehmen ausdrücklich Geisteschwäche im Sinne des Gesetzes an. Nur daß Geheimrat Binswanger zirkuläres Urteils für vorliegend erachtete, während Geheimrat Pfleghin sie nicht für schwachmüthig, sondern gar für intelligent gehalten, aber manisch-depressives Urteils annimmt. Ich bin durch die Gutachten vollauf davon überzeugt, daß Frau Burckhardt bei Erlass der Entmündigung geisteskrank war. Es wird sich aber darum handeln, ob die zweite Voraussetzung des § 6 vorliegend, nämlich ob sie ihre Angelegenheit in vollem Umfange besorgen konnte. Das Gesetz verlangt diese Voraussetzung, und das Landgericht Meiningen hat auch angenommen, daß sie sorglos und struppellos in Selbstsachen lag, indem es sich auf

### die Fälle Verzien, Gluth und andere

bezog. Die Klägerin hielt dem entgegen, daß aus diesen Umständen keinesfalls auf eine beschränkte Geschäftsfähigkeit geschlossen werden könne, und sie hat geltend gemacht, daß sie sich nur aus bitterster Not an diese Leute gemeldet habe. Wenn man den Charakter und die Handlungsweise der Frau Burckhardt im gegenwärtigen Prozeß berücksichtigt, so muß nach ihr die Zustimmung, daß das Landgericht Meiningen dabei von falschen Voraussetzungen

ausgegangen ist. Sie hat sich durchaus geschäftsfähig gezeigt. Ferner hat das Landgericht Meiningen aus ein gelüchtes Moral empfinden angenommen, indem es die Fälle Gluth und Knapp vermies. Im Falle Knapp hat die Frau Klägerin allerdings völlig ihre Frau zu sein, und Mutterpflichten außer Acht gelassen, und noch hinzu, daß dieser Fall sehr nahe an dem anliegenden, der zu ihrer Entmündigung führte. Aber im Falle Gluth scheint sie doch hinderehend dargelegt zu haben, daß sie diesem gegenüber lediglich eine mütterliche Rolle gespielt habe, ihre Ausführungen hierüber erscheinen glaubhaft, und deshalb durfte das Landgericht Meiningen ihre diesen Vorwurf nicht machen. Ganz abseits liegt die Frage, ob etwa in diesem Falle ein Pfleger hätte bestellt werden können. Sie handelt es sich nur um die Frage, ob die Entmündigung zu Recht besteht. Ueber die Frage, ob Geschäftsfähigkeit zur Zeit des Meiningener Prozeßes vorliegt, liegt das Gutachten des Geheimrats Wehner vor. Aber von Seiten des Gerichts ist bereits darauf verwiesen worden, daß seit Juli 1908 keine Urtheile von der Klägerin in die Tat umgesetzt wurden, und gerade dieser Punkt muß für die Entscheidung des Gerichts von ausschlaggebender Bedeutung sein. Es muß auch das Verhalten der Klägerin nach der Bestellung des Vormundes in Rücksicht ziehen, und da liegt das Zeugnis des Justizrats Strupp vor, der als Jurist solche Dinge zu beurteilen versteht, und auf Grund von dessen Auslagen kann ich mein Vorhaben nur dahin zusammenfassen, daß die Frau Klägerin zur Zeit der Verhängung des Entmündigungsbeschlusses geisteskrank war, nicht aber scheint festgestellt, daß sie verberbtet war, ihre Geschäfte selbständig zu besorgen. Da die Entmündigung nur möglich ist, wenn alle Voraussetzungen des § 6 erfüllt sind, kann ich nicht umhin, das Gericht zu bitten, durch sein Urteil die Entmündigung aufzuheben. (Bewegung.)

### Rechtsanwalt Dr. Förber:

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Klägerin niemals geisteskrank und stets insinnig war, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Wenn auch nur eine dieser beiden Voraussetzungen vorhanden ist, müssen Sie, meine Herren Richter, zur Aufhebung der Entmündigung kommen.

Die Klägerin Frau Burckhardt, um letzten Wort vertritt, erklärt:

Ich kämpfe nicht für mich, sondern für meine armen Kinder. Ich habe den erschütternden Eindruck der Aussagen der Halleischen Ärzte und Wärter hinter mich und kann nur wiederholen, daß ich damals tatsächlich krank gewesen sein muß. Aber ich kämpfte und kämpfe noch heute einen schweren Kampf, und dieser Kampf geht nicht um meinen Kopf oder materielle Güter, sondern um eifrige und moralische. Ich habe und hoffe auf die Gerechtigkeit und Einsicht des deutschen Richterstandes, die ich bei den Psychiatern leider vermisse habe. Ich hoffe sie auch bei Ihnen zu finden, meine Herren Richter, und bitte Sie, meine Erwartungen nicht zu täuschen, sondern in Ihrem Urteil dazu zu kommen, die Entmündigung aufzuheben über eine Frau, die nicht für sich, sondern für ihre Kinder kämpft.

### Das Urteil.

Nach längerer Beratung verlinket Senatspräsident Sticking folgendes Urteil:

Das Urteil der zweiten Zivilkammer des Landgerichtes Meiningen vom 9. Mai 1910 in Entmündigung der Frau Burckhardt wird aufgehoben. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. (Bewegung.) Der Senat ist von seiner Geoplogenheit, das Urteil erst nach einiger Zeit zu verlinken, im vorliegenden Falle abgegangen, weil anzuerkennen ist, daß die Beteiligten und die allgemeine Öffentlichkeit bald Klarheit zu bekommen wünschen über die vorliegende Sache. Der Senat hat es daher für angemessen gehalten, wenigstens mit zwei Worten zu sagen, wie er zu seiner Entscheidung gekommen ist. Der Senat stellt durchaus auf dem Standpunkt, daß die medizinisch-technischen Fragen von den beteiligten Herren Psychiatern durchaus richtig erkannt worden sind, er stellt auch auf dem Standpunkt, daß die Frau Klägerin in Halle geisteskrank gewesen ist, und zwar nicht nur in der Halleischen Klinik, sondern auch zur Zeit, als sie ihre öffentlichen Vorträge über die ihr widerfahrene Unbill hielt, so daß, wenn damals die Entmündigung bereits beantragt worden wäre, der Ausgang des Prozeßes ein anderer gewesen wäre. Aber allerdings ist der Senat soweit den Gutachtern, besonders Geheimrat Pfleghin, nicht gefolgt, als er Bedenken trägt, zu sagen, schon die Milderkeit, daß die noch nicht korrigierten Wahrnehmen wieder wirksam werden könnten, rechtfertige die Entmündigung. Der Senat erkennt vielmehr an, daß auf dem Gebiete der wirtschaftlichen Betätigung nichts erfolgt ist, was gegen Frau Burckhardt und ihre Geschäftsfähigkeit spricht, daß sie im Gegenteil auf vielen Gebieten fortkam und zweedmäßig gehandelt hat. Was das in hervorzuheben, daß manche Vorgänge, die zuerst unverständlich erschienen sind, nunmehr eine durchaus glaubwürdige Erklärung finden, die die Sache in einem anderen Lichte erscheinen läßt. Die Ausanwendung aus unserer Entscheidung ist klar:

Wenn wider Erwarten die Frau Klägerin ihren etwa noch vorhandenen Nachvollziehungen Raum gibt und etwa dazu übergehen sollte, anormale Handlungen zu begehen, wie früher durch ihre Vorträge in Halle usw., so wird sie unter Urteil vom Gericht nicht indirekt vor einem erneuten Entmündigungsprozeß stehen.

Die Entscheidung des Senats wurde vom Publikum mit lobhafter Berücksichtigung aufgenommen; Frau Burckhardt wurde persönlich beifällig begrüßt, ebenso Professor Rehm, an dem Senatspräsidenten, auf dessen Betreiben hin die Angelegenheit erneut in Fluß gekommen ist.

## Deutsches Reich.

### Die mecklenburgische Verfassungsfrage. (Weldung unseres # - Korrespondenten.)

Der mecklenburgische Landtag ist wieder beifammert und die kommissarische-deputatliche Verhandlungen werden fortgesetzt. Bei dem feten Zurückweichen der Regierung vor der Ritterschaft ist es zur allgemeinen Ueberzeugung geworden, daß, wenn eine Verfassungsänderung zustande kommt, diese nur in einer Verfassungsänderung der jetzigen Zustände bestehen wird. Die händliche Verfassung und damit die Herrschaft der Ritter wird aus in der Form, nicht aber im Wesen eine Veränderung erfahren,



Dies beständige Zurückweichen der Regierung hat aber eine Folge, die die maßgebenden Kreise nicht unbeachtet lassen sollten. Je länger, desto mehr hört man die Ansicht, daß es der Regierung mit einer wirklichen Verbesserung der Verfassungslage gar nicht ernst sei, daß alles nur in Eile geschehe, um die großherzoglichen Kassen zu füllen. Je nach der mehr oder weniger radikalen Stimmung wird in schroffer oder milderer Tonart behauptet, der Großherzog habe enorm viele Schulden seiner Verwandten übernehmen müssen, zu deren Tilgung außerordentliche Maßnahmen nötig geworden seien. Das Land löst durch eine Veränderung der Verfassung nur mit den Schulden der unter Kuratel gestellten Herzöge belastet werden.

Reber ist es nicht möglich, mit Aussicht auf Erfolg diesen Gerüchten entgegenzutreten, da es ein Budget behaltend über den Verbleib der Einnahmen aus dem Domänen, noch über die vom Landtage zur Aufrechterhaltung des Landesregiments bewilligten Steuern besteht. Aber die Wichtigkeit der umlaufenden Gerüchte bekräftigt, kann ebenfalls „Beweise“ für seine Ansicht anführen, wie derjenige, der sie bejaht.

Die Regierung strebt allerdings, wie man hört, die Aufstellung eines die ganze Finanzgebuhung umfassenden Staatshaushalts an. Aber mit dieser Forderung befreit sie den Verdacht nicht, daß in diesem Staatshaushalt gerade die Übernahme einer bedeutenden Schuldenslast des Großherzogs durch das Land die Hauptsache sei. Wie man als ziemlich sicher vernimmt, sind die letzten Verfassungsvorschläge der Regierung noch fester ausgefallen, als es die früheren schon waren. Die beiden „Stände“ des Landtages bleiben, ein dritter — als „Stände“ des Landtages — kommt hinzu, „Wahlen“ sollen nur noch die Ritter und die Stadtvorstände sein resp. die Gemeindevorstände. Die Begriffe „Ritter“ und „Wahlen durch das Volk“ bleiben nach wie vor im meißnerischen Staatsrecht unbekante Begriffe. So wird wenigstens öffentlich behauptet und niemand widerspricht. Und das waagt die Regierung „zeitgemäß“ zu nennen!

#### Ung. Erzberger gegen Herrn v. Bethmann Hollweg.

Der Reichstagsabgeordnete Erzberger hielt auf der Tagung des württembergischen Zentrums in Wiesbaden eine Rede, über die nunmehr das hierauf „Deutsche Volkblatt“ einen ausführlichen Bericht bringt. Derselbe Bericht zufolge lauteten die Ausführungen Erzbergers über die Rede des preussischen Ministerpräsidenten vom 7. März folgendermaßen:

Welche Bedeutung sie in den Worten des Reichstanzlers; der Geistesfrage, die der Modernismus geklopft habe, sollte mit einem Mal beiseite sein, der ihn nicht mehr befähige, junge Gymnasien auszubilden. Diese Rundgebung des Reichstanzlers sei aber auch ein offener Bruch der durch Verfassung und Reichsgesetz garantierten Gleichberechtigung der Konfessionen in staatsbürgerlicher Beziehung. Dieses Gesetz vom 3. Juli 1869 laute: „Alle noch bestehenden, aus der Verjährbarkeit des religiösen Bekenntnisses resultierenden Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesverwaltung und zur Verrichtung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.“ Dieses Reichsgesetz habe der preussische Ministerpräsident aufs gräßlichste verletzt.

Zu diesen Ausführungen Erzbergers ist zu bemerken, daß es sich bei dem von dem preussischen Ministerpräsidenten angekündigten künftigen Verhalten der Regierung gegenüber den geistlichen Oberlehrern, denen in Zukunft der Unterricht in Deutsch und Geschichte nicht mehr zu übertragen werden soll, um Maßnahmen handelt, die, wie das ganze Gebiet der Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, ausdrücklich der Landesgesetzgebung, der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten reserviert sind, durch die also das Reichsgesetz nicht berührt wird. Außerdem kann es der Regierung nicht vermehrt werden, für den Unterricht in den in Frage stehenden Fächern unter den vorhandenen Kräften die ihr gut dünkende Ausmusterung zu treffen. Die durch die betreffenden staatlichen Prüfungen ererbte Befähigung begründet nicht ein Recht auf Erzielung dieses

Unterrichts; somit ist auch die Verjagung der Erteilung des Unterrichts in einzelnen Fächern weit entfernt davon, eine Rechtsverletzung zu sein. Zudem hat der preussische Ministerpräsident in seiner Rede vom 7. März eine Reihe von Fächern namhaft gemacht, in dem geistlichen Oberlehrer auch künftig unterrichten können: Mathematik, Griechisch, Lateinisch, Griechisch, römische, asiatische Geschichte. Erzbergers Rede ist somit nur ein Beweis dafür, wie weit er das Zentrum seine Argumente holen muß, um die ungewisse Korrektheit des Vorgehens des preussischen Ministerpräsidenten in Frage zu ziehen.

#### Die Schiffahrtsabgaben und der sächsische Landtag.

Ueber dieses Thema sprach am Sonnabend in Dresden der nat. lib. Reichstagsabgeordnete Landgerichtsdirektor Dr. Heinze. Der Redner, der selbst der Schiffahrtsabgabenkommission angehört, die gegenwärtig den Entwurf in Vorbereitung hat, legte dar, daß das Gesetz vielfach mifehrenden würde, und gab nun, wie wir den „Leipz. N. Nachr.“ entnehmen, genauen Aufschluß über die streitigen Bestimmungen.

Wie für Rhein und Mosel, so sei auch für die Elbe ein Strombauverband vorgeschrieben, der die Schiffahrtsabgaben einzubringen und die Stromverbesserungen durchzuführen habe. Die Schiffahrtsabgaben können aber erst erhoben werden, wenn ein Viertel der Gesamtkosten der Stromverbesserungen aufgebracht worden ist. Diese Kosten müssen einfließen von den einzelnen Bundesstaaten aufgebracht werden. Das Gesetz schreibt die, übrigens von den sächsischen Schiffahrtsinteressenten gar nicht gewünschte Verletzung des Stromes von der Saalemündung aufwärts bis zur böhmischen Landesgrenze auf 110 Meier vor. Angenommen, daß die Gesamtkosten hierfür sich auf 80 Millionen Mark belaufen würden, so müßten 20 Millionen Mark verbaut sein, die Schiffahrtsabgaben auf der Elbe erhoben werden könnten. Diese 20 Millionen Mark müßten von den Bundesstaaten im Wege der Anleihe, und zwar in diesem Falle in der Hauptsache von Sachsen, beschafft werden.

Eine solche Anleihe aufzunehmen, dazu gehört die Zustimmung des sächsischen Landtages. Da nun aber der Landtag in der Frage der Ablehnung der Schiffahrtsabgabe eine feste Entschlossenheit gezeigt hat, so ist zu erwarten, daß er, sobald eine solche Anleihe von ihm verlangt wird, nicht nur diese ablehnen, sondern auch schon die Kosten zu den Plänen für das Bauprojekt verweigern wird, da nach seinem Dafürhalten und nach Ansicht der Interessenten eine Verletzung der Fahrtrinne nicht nur unnötig, sondern direkt unerwünscht ist. Mit dieser ablehnenden Haltung kann der sächsische Landtag die Erhebung von Schiffahrtsabgaben auf der Elbe recht wohl verhindern. In der Schiffahrtsabgabenkommission hat die Aufwerfung dieser Frage durch den genannten Reichstagsabgeordneten am Sonnabend die Bestärkung des Entwurfs in arge Verlegenheit gesetzt. Schließlich haben sie darauf hingewiesen, daß diese Sache des inneren sächsischen Staatsrechts wäre.

#### Welche eine Haftpflicht bei der unvorschriftsmäßigen Errichtung eines Testaments durch den Richter?

Von juristischer Seite wird uns geschrieben: (1) Eine Haftpflicht des Justiziusus für seine Beamten, soweit sie als Vertreter des Justizius fungieren, ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dann begründet, wenn die Beamten bei Verletzung ihrer Amtspflicht ein Verschulden trifft. Ein Verschulden liegt bei fahrlässiger oder vorlässiger Verletzung der Amtspflicht vor. Dagegen erbricht das Reichsgericht, wie die vorliegende Entscheidung lehrt, in dem bloßen Versehen eines Beamten kein Verschulden.

Die beim Erblasser als Rechtskatheterin tätig gewesene Klägerin des uns interessierenden Rechtsstreits ist um eine Erbschaft von etwa 4000 Mark gekommen, weil ein von dem Testator herbeigerichteter Richter nicht richtig im Sinne des § 2342 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehandelt hat. Dort heißt es im Absatz 2: „Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben könne, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.“ Unter Verkenntung dieser Bestimmung hatte der Richter das Testament mit den Worten geschlossen: „Das Protokoll ist vorgelesen und genehmigt worden“; Unterschrift: „Am Unterscheiden durch Schwäche im Arm gehindert.“ In einem Vorprozeß ist dieses Testament vom Reichsgericht für ungültig erklärt worden; denn nach dem Wortlaut des Gesetzes hätte das Protokoll die Feststellung der Erklärung des Erblassers, daß er nicht schreiben könne, enthalten müssen. Es mußte also heißen: „Der Erblasser erklärt, nicht schreiben zu können. Das Protokoll ist vorgelesen und genehmigt worden.“

Wegen des Verfalls der Erbschaft erhob die Klägerin gegen den Staatsfiskus von Sachsen-Weimar-Eisenach Ansprüche auf Schadloshaltung.

Landgericht Gotha und Oberlandesgericht Jena haben die Ansprüche der Klägerin abgewiesen. Das Oberlandesgericht erklärt in seinen Entscheidungsgründen, daß der Fiskus überhaupt nur dann hafte, wenn den betreffenden Richter ein Verschulden trifft. Das sei aber nicht der Fall, weil er die Auffassung gehabt habe, das alles auf dem Schriftstück erklärte zu dem Protokoll gehöre und weil er den Bemerkung: „Am Unterscheiden durch Schwäche im Arm gehindert“, als Feststellung betrachtet habe. Auch bei vorzüglicher genauer Einsicht des § 2342 B.G.B. und der einschlägigen Literatur wäre er nicht anderer Ansicht gewesen. Daß er sich in diesem Rechtsstreit befunden habe, entsalte seine Haftpflicht, sei ihm auch nicht zum Vorwurf zu machen.

Die von der Klägerin gegen dieses Urteil des Oberlandesgerichts Jena beim Reichsgericht eingelegte Revision ist vom III. Zivilsenat des höchsten Gerichts am 14. März 1911 abgelehnt worden. (Wf. Z. III. 280/10. — Urteil vom 14. März 1911.)

#### Das Arbeitsammergesetz geachtet.

In parlamentarischen Kreisen beständig man, daß nunmehr das Gesetz über die Errichtung von Arbeitsammern als geachtet angesehen werden muß. Auch die verbündeten Regierungen sollen ein Zustandekommen dieses Gesetzes für abzusehende Zeit für ausgeschlossen halten.

#### Kleine vermischte Nachrichten.

Die Frankfurter sozialdemokratische Jugendorganisation, die seit mehreren Jahren unter dem Namen Verein Arbeiterjugend besteht, wurde vom Polizeipräsidenten auf Grund des § 2 des Vereinsgesetzes aufgelöst, da er durch seine erweisbare Verbindung mit der Sozialdemokratischen Partei als politischer Verein, der entgegen dem Gesetz Personen unter 18 Jahren zu Mitglieder habe, angesehen sei. — Der dritte heftigste Sandwerler Tag, der von etwa 400 Vertretern besucht war und unter der Leitung der heftigen Handwerkerkammer stand, besaß sich mit dem Submissionswesen, den Meisterprüfungen, den Protokollen der Gewerkschaften für diese Prüfungen und mit der Jugendfürsorge. Der Regierung wurde für die Befestigung des Submissionswesens Anerkennung gesollt und von den meisten Rednern die Privilegierung der Gewerkschaften befürwortet und vielfach der Wunsch auf Dezentralisation der Meisterprüfungen ausgesprochen.

#### Hot- und Personalnachrichten.

Kaiserin Auguste Viktoria wird Kaiser Wilhelm auf seiner Fahrt nach Wien nicht begleiten.

#### Das Kronprinzenpaar in Wien.

Wien, 15. März. Soeben wird dem Oberhofmeisteramt gemeldet, daß am Palmsonntag, den 9. April, das deutsche Kronprinzenpaar in Wien eintreffen wird und den Tag bei Kaiser Franz Josef verbringt.

#### Leitung: Wilhelm Georg.

Verantwortlich für den politischen Teil: Wilhelm Georg; für den lokalen Teil, für Provinzialnachrichten, Gericht, Handel; Eugen Brinmann; für Ausland und Legation Nachrichten; Karl Meiner; Feuilleton, Vermischtes usw.: Martin Feuchtmüller; für den Anzeigenteil: Albert Barth. Druck und Verlag von Otto Hendel. Sämtlich in Halle a. S. — Diese Nummer umfaßt 16 Seiten.

#### Drunter und drüber

Recht jetzt alles in den Zimmern, es wird geklopft, gestaubt, geputzt, und bis in die dunklen Ecken hinein muß Pulvis Balch-Stratfrieden, um schnell beim Staubputzen und Reinemachen zu helfen. U h n s schaft, heute in einem Saal mit Leichtigkeit das, was Sie früher vielleicht die doppelte Zeit gebrauchten.

**Reusserst günstige Angebote.**

# Linoleum

: Bestbewährtes und :  
erstklassiges Fabrikat

|          |  |                    |  |  |   |                          |  |  |           |  |    |
|----------|--|--------------------|--|--|---|--------------------------|--|--|-----------|--|----|
| Läufer:  | 60 cm breit 78 Pf.                                       | 67 cm breit 88 Pf. | 90 cm breit 118 Pf.                                  | Teppiche:  | 150x200 5 <sup>75</sup>                               | 200x250 10 <sup>00</sup> | 200x300 11 <sup>75</sup>                                 | Inlaid durchgemastert 200x375 13 <sup>00</sup> |           |  |    |
| Serie I: | 115 cm breit, solide Qual., weiss und creme Meter 38 Pf. | 175                | Serie II:  | 130 cm breit, gute Qual., weiss und creme Meter 50 Pf. | 250   | Serie III:               | 135 cm breit, pa. Qualität, weiss und creme Meter 75 Pf. | 335  | Serie IV: | 140 cm breit, beste Qualität, weiss und creme Meter 95 Pf. | 50 |
|          | 115x250, solide Qualität, weiss und creme Fenster 1 M.   |                    | 125x300, gute Qualität, weiss und creme Fenster 2 M. |  | 130x320, prima Qualität, weiss und creme Fenster 3 M. |                          | 130x320 beste Qualität, weiss und creme Fenster 5 M.     |  |           |  |    |

Teppiche und Tischdecken in neuester Ausmusterung zu denkbar niedrigsten Preisen.

# J. LEWIN

Geschäftshaus

: Halle a. S. :

Marktplatz 2 u. 3.



# An die werthe Keglerschaft von Halle a. S. und Umgegend.

**Organisation!** Dieses Wort hört man heute überall. Es organisieren sich alle Stände der Bevölkerung. Alle Sportvereine schließen sich zusammen. Auch die deutschen Kegler haben vor nunmehr 25 Jahren begonnen, sich zusammen zu schließen. Der Kegelsport, von unsern Vorfahren übernommen, wird überall im Deutschen Reiche geübt und gepflegt, jedoch bis vor 25 Jahren ohne irgend welche Organisation. Um nun das Kegelspiel zu heben und zu fördern, machte sich in gedachter Zeit unter den deutschen Keglern das Bedürfnis nach einem großzügigen Zusammenschluß geltend, und nach verschiedenen Vorberhandlungen kam es im Jahre 1885 in Dresden zur Gründung des **Deutschen Keglerbundes**, der sich dann immermehr entwickelte und heute in **60 Lokalverbänden 15000 Mitglieder** zählt, welche wieder in Gänge eingeteilt sind. Viel Gutes und Zweckmäßiges hat der Deutsche Keglerbund geschaffen; es sind Normalbestimmungen für Länge und Breite der Bahnen, für Länge und Breite der Auflegeböden, für Größe und Durchmesser der Kugeln, den Kegelstand, der Gassenweite u. a. m. getroffen worden.

In vielen großen Plätzen sind musterhaft eingerichtete Kegelheime mit ideal und vorzüglichem angelegten Bahnen entstanden. Der deutsche Keglerbund bekämpft ferner alle Auswüchse, welche den Kegelsport schädigen. Der Bund veranstaltet alle 2 Jahre ein Bundesfest und jeder Gau in dem Jahre, in welchem kein Bundesfest stattfindet, ein Gaufest. Die deutschen Bundes- und Gaufestspiele üben stets eine große Anziehungskraft auf die Mitglieder aus, kein Wunder, wenn man bedenkt, wie hervorragend die Ehrenpreisliste jedesmal ausgestattet ist. Für das im Jahre 1908 in Dresden stattfindende 13. Deutsche Bundesfest waren Ehrenpreise im Werte von

28000 Mk. ausgesetzt und für das 14. Deutsche Bundesfest in Kiel 26000 Mk., zu letzterem stiftete der Bund 14000 Mk. aus der Bundeskasse.

Gleich gut, wenn auch in beschränktem Maße, sind auch die Gaufesten ausgestattet.

Trotzdem der Bund immer größer wird, steht der in unserer Stadt im Jahre 1891 gegründete Lokal-Verband, welcher heute 300 Mitglieder zählt, im Verhältnis zu anderen gleich großen Plätzen bezüglich seiner Mitgliederzahl noch weit zurück. Viele Klubs haben sich unseren Bestrebungen noch nicht angeschlossen und an diese Klubs richtet der Verband, die Bitte sich ihm anzuschließen, damit er sein Ziel, die Hebung und Förderung des Kegelspiels und nicht zuletzt, den Bau eines eigenen Kegelhauses mit noch mehr Nachdruck als bisher verfolgen kann. Auch das **X. Mitteldeutsche Gaufest, dessen Ausföhrung dem hiesigen Verband übertragen worden ist und welches im Juni d. J. stattfinden**, veranlaßt uns, die Keglerschaft unserer Stadt zu bitten, dem **Verband beizutreten**. Das Eintrittsgeld beträgt pro Klub Mk. 3.00 und der Jahresbeitrag pro Klubmitglied Mk. 2.00. Dafür haben die Mitglieder an dem Gesamtvermögen des Verbandes vollen Anteil und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des deutschen Keglerbundes, dem der Verband obligatorisch angehört, teilzunehmen. Ebenso erhalten sie die gutbedingte Zeitschrift des Deutschen Keglerbundes unentgeltlich geliefert.

Beitrittserklärungen nehmen jederzeit die Herren C. Lingesleben, Vorsitzender des Festausschusses, Dyanderstr. 34, Tel. 524, F. Otto, Vorsitzender, Marktplat. 11, Tel. 2014, H. Walter, Nicolaistr. 2, Tel. 2342, entgegen, welche auch über alle Verbandsangelegenheiten bereitwillig Auskunft erteilen.

Mit Keglergruß „Gut Holz“

## Der Lokal-Verband Hallescher Kegelklubs C. V.

**C. W. Trothe**  
Optisches Institut,  
Poststraße 9/10,  
Gegründet 1816.

**Kachel-Ofen,**  
Berliner u. Meissner etc.  
C. Böhme, Scharrenstr. 8,  
Tel. 2308  
— Gegründet 1764.

**Waschgefäße,**  
bauerhaft u. billig, größte Auswahl.  
Böttcheri Schülertshof 1, dicht am  
Markt, 5<sup>te</sup> Mahlat. Gebr. 1878.

**Honig,**  
Eisen etc. fähig  
wenn Sie Ihre Gesundheit erhalten wollen. Garant. rein.  
Blütenhonig, hervorragend schöne Qualität. 1/2 Pf. 80 Wt., bei 5 Wt. 75 Wt., empfiehlt  
Carl Boob, Reife 1. u. Markt, Roter Turm 12.

**Haltbare Schulröster**  
sehr preiswert.  
C. F. Ritter,  
Leipzigstrasse 90.

**Satzkarpfen Spiegel- und Schielkarpfen**  
schnellwüchsige Rasse  
ca. 60 Stück per Zentner  
empfehl. vom 15. März ab  
Friedrich Krämer  
Fluss- u. Seefischhandlung  
Halle a. S., Fernspr. 205.

**Honig?**  
Unter Vereinerung Klappen-  
burg 22 liefert die 10 Pfund-20 Pfund-  
l. Qualität zu Mk. 7.50 franco  
gegen Nachnahme. Ein Versuch —  
bauernde Kundsch.!

**Rheuma. Das beste Ischlas.**  
natürl. Heilverfahren  
In immer weitere Kreise d. Mensch-  
heit dringt die Erkenntnis, dass das  
verlorene Gut der Gesundheit nicht  
durch Arzneigifte, sondern durch den  
natürlichen Heilfaktor: Die Elektrizität  
wieder zu erlangen ist. — Veri. Sie-  
ste-akt. Ausk. — „UNITAS“, G. m. b. H., LEIPZIG.  
Gicht. Podagra.  
Strickmaschinen  
mit Mk. 30—50 Anz. Dinst. Pracht-  
Kstl. gr. P. Kirsch, Döbeln.

**Sauggasmotorenanlagen**  
für Anthracit, Koks, Braunkohlenbriketts, Holzkohle u. s. w.  
Kgl. Preuss. Goldene Staats-Medaille.  
Brüssel 1910: Grand Prix und Diplôme d'honneur.  
über 90000 PS. im Betrieb.  
**Präzisionsmotoren** für Leuchtgas, Benzin Benzol, Spiritus u. s. w.  
**Dieselmotoren.**  
Gasmotoren-Fabrik Akt.-Ges. Köln-Ehrenfeld (vorm. C. Schmitz).

**Ein neuer Weg**  
zu einer guten Fleischbrühe.  
Ein Aufguss heißen Wassers auf einen  
**OXO Bouillon-Würfel**  
der Comp<sup>te</sup> LIEBIG.  
Preis 5 Pfg.  
Wo es sich um Verbesserung von Suppen, Saucen, Gemüsen usw. handelt, empfiehlt sich die Verwendung von Liebig's Fleisch-  
Extract, das den Eigengeschmack der Speisen nicht verdeckt.

**Maimon-Tee,** ideales Hausmittel zur Blutreinigungsfür, beiläufige Eisfloerkapfung, Kopfschmerzen, Sämergeröthen, Genußausgleich. Sch. 1.00 4/4  
Hauptdepot: Vödenapothete, Halle S., am Markt.

**„Union“**  
Färberei und chem. Reinigungs-Anstalt, F. Götten,  
Fabrik Barbarastr. 2a, Fernsprecher 2923.  
Waschanstalt für Tüll- und Mullgardinen.  
Es empfiehlt sich, Panamahüte u. Strohhüte schon jetzt reinigen zu lassen. In allen Abteilungen maschinell aufs Beste eingerichtete Anstalt.

**Zu Karl Gutzkows 100. Geburtstage.**  
In unserem Verlage erschien:  
**Dramatische Meisterwerke** von **Karl Gutzkow.**  
Inhalt: Uriel Acosta. — Das Urbild des Tartüffe. Zopf und Schwert. — Der Königsleutnant.  
Preis in Leinwand 1 Mk. 35 Pf., in besserem Einbande 1 Mk. 75 Pf., in eleg. Geschenkbnd 2 Mk.  
Einzel-Ausgaben:  
Uriel Acosta. Trauerspiel in 5 Aufzügen. Broschiert 25 Pf., in Leinwand 60 Pf.  
Das Urbild des Tartüffe. Lustspiel in 5 Aufzügen. Broschiert 25 Pf., in Leinwand 60 Pf.  
Zopf und Schwert. Lustspiel in 5 Aufzügen. Broschiert 25 Pf., in Leinwand 60 Pf.  
Der Königsleutnant. Lustspiel in 4 Aufzügen. Broschiert 25 Pf., in Leinwand 60 Pf.  
Eine Phantasieliebe. Novelle. Broschiert 25 Pf., in Leinwand 60 Pf.  
Halle a. S. Otto Hendel.  
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

**Ritter**  
Pianoforte-Fabrik, Halle a. S. Großh. Sächs. Hoflieferant.  
**Flügel Pianos Harmoniums**  
haben sich überall bewährt als mustergültig, unübertroffen preiswert, tonschön und sol. d.  
Gr. Prachtkatalog gratis.  
Bequeme Zahlungsbeding.  
**Seminar - Kindergarten,**  
Mars 18. Anmeldungen täglich.

**Optische Waren**  
preiswert u. gut Gr. Ulrichstr. 1a  
**Otto Unbekannt**  
Red. Donnerst. tag u. Montag  
Schlachtfest.  
Bernhard Borge,  
114 Tomblay 10. Tel. 1833.  
Reinle Reis, Seber, Schwarzen-  
wurz und feine Schwärze  
nur 1 Mk. das Pfd.

**Dr. Koeh's Yohimbin**  
Tabletten  
Hervorragend bei vorzeitiger  
Hervorschau.  
Halle: Löwen-Apoth., am Markt,  
Leipzig, Engel-Apothek.

**Zuckerkrank**  
trinken **Boldo Tee.**  
Sicher wirkend bei Leberleiden,  
Gallenleiden, Bluth. Blasenleiden  
u. Gonorrhoe. 50 Pf. u. 1 Mk.  
Nur echt Drogerie  
**Max Räder,**  
Halle 4. S. — Namntschtr. 2.  
Täglich Post-Verband noch aus-  
wärts.

**Preiswert und gut**  
taufen Sie sämtliche  
Stromputzwerkzeuge und Triflomotoren  
in dem ersten Spezialgeschäft  
H. Schnez Nachf., Gr. Str. 64.  
Gegründet 1838.

**Thermometer**  
für Zimmer und Fenster.  
C. F. Ritter,  
Leipzigstrasse 90.  
Genauig.  
Mit ihrer Verba-Gefäße war ich  
sehr zufrieden. Ich möchte diese  
gegen

**Sommerprossen**  
an, und zwar mit  
sehr gutem Erfolg.  
Fr. Weidmann, Ottweiler-  
Obermeyer-Straße-Zeile zu haben in  
allen Apoth. Droger. Parf. u. S.  
50 Pf. 20 Pf. hinter. V. d. R. 1.  
Empfehle häufig mein reich-  
haltiges Lager in  
Streu-, Ginsth., Zütlerschwingen.  
Carl Weber, Götten a. C.

**Wühöhlen**  
nach Fr. v. Berwick für  
Weifen, Stare, Spechte,  
Dachböhlenbrüter, aus massiv  
Eichenholz.  
**Moritz Bergmann,**  
Gemeinhandlung, Markt 20.

